



AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Freitag, 18. September 2026

**Antrag der AfD-Fraktion nach § 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1
der Landkreisordnung für Baden-Württemberg**

Nächste Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 19. Oktober 2026

Nächste Sitzung des Kreistags am 2. November 2026

unser Zeichen: 2026/040

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion beantragt gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, den nachstehenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 19. Oktober 2026 zur Vorberatung und auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 2. November 2026 zur Beschlussfassung zu setzen. Wir bitten um getrennte Abstimmung über die einzelnen Beschlussziffern.

Ferner bitten wir darum, die Stellungnahme der Verwaltung und den unter Ziffer 3 erbe-
ten Bericht bereits zur Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorzulegen.

Unabhängig davon bitten wir bereits jetzt darum, die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags vom 18. Mai 2026 und vom 20. Juli 2026 auf die Tagesordnung der Sitzung am 2. November 2026 zu setzen und die Entwürfe mit der Einladung zu dieser Sitzung im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

Ihre AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag:

Michael M. **Stauch** (Konstanz), *Fraktionsvorsitzender*

Steffen **Jahnke** (Singen), *Erster stellv. Fraktionsvorsitzender* | Manuel **Wentzel** (Gottmadingen), *Zweiter stellv. Fraktionsvorsitzender*
Olaf **Bennert** (Stockach) | Alexander **Hofer** (Radolfzell) | Thomas **Frischmuth** (Singen) | Reinhard **Pröll** (Rielasingen)

Antrag der AfD-Fraktion
Änderung des § 14 der Geschäftsordnung – Sicherstellung der fristgerechten Vorlage
und Bereitstellung der Niederschriften

Beschlussvorschlag

1. § 14 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Konstanz und dessen Ausschüsse erhält folgende Fassung:

Die Kreisträte erhalten die Protokolle von allen öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege durch Einstellung im digitalen Ratsinformationssystem. Der Entwurf der Niederschrift wird spätestens mit der Einladung zu derjenigen Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt, in der über die Genehmigung beschlossen werden soll. Die Niederschrift ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen und dort zur Genehmigung zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags vom 18. Mai 2026 und vom 20. Juli 2026, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigt sind, unverzüglich im Ratsinformationssystem bereitzustellen und dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Verwaltung berichtet dem Kreistag in der Sitzung am 2. November 2026 über die Gründe der in Anlage 1 dargestellten Fristüberschreitungen, über den Verbleib der in Anlage 2 unter Nummer 1 bezeichneten Niederschriften sowie über die Maßnahmen, mit denen die künftige Einhaltung des § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung sichergestellt wird.

Dieser Antrag wird wie folgt **begründet**:

I. Anlass

Der Kreistag genehmigt die Niederschriften über seine öffentlichen Sitzungen seit Beginn der Amtsperiode überwiegend nicht in der nächsten Sitzung, sondern erst später. Die Entwürfe werden den Kreisträten dabei nicht mit der Einladung übersandt, sondern erst während der laufenden Sitzung im Umlauf zur Kenntnis gegeben. Eine inhaltliche Prüfung eines über zwanzig Seiten langen Protokolls ist auf diesem Weg für kein Mitglied dieses Gremiums möglich. Der Genehmigungsbeschluss verliert damit seine Funktion.

II. Rechtslage

Nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung ist die Niederschrift dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Maßgeblich ist die Sitzung, die auf die protokollierte folgt. Die Vorschrift ist als Gebot formuliert und steht nicht im Ermessen der Verwaltung. Über die dabei erhobenen Einwendungen entscheidet nach Satz 3 der Kreistag.

Nach § 29 Absatz 1 der Landkreisordnung teilt der Landrat in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag die Verhandlungsgegenstände mit, und dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für den Verhandlungsgegenstand Genehmigung der Niederschrift ist die erforderliche Unterlage die Niederschrift selbst.

Nach § 14 Absatz 5 der Geschäftsordnung erhalten die Kreisräte die Protokolle aller öffentlichen Sitzungen auf elektronischem Wege durch Einstellung im digitalen Ratsinformationssystem. Die Bekanntgabe durch Auflegung oder Umlauf sieht § 14 Absatz 6 ausschließlich für Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen vor. Die derzeitige Praxis wendet das Verfahren für nicht öffentliche Niederschriften auf öffentliche an.

Hinzu kommt § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung. Tonaufnahmen sind mindestens drei Monate aufzubewahren, und jedes Kreistagsmitglied kann sie innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift zur Überprüfung der Richtigkeit abhören. Wird die Niederschrift erst nach mehr als drei Monaten bekannt gegeben, ist die Aufnahme regelmäßig gelöscht, bevor die Frist zu laufen beginnt. Das Überprüfungsrecht besteht dann nur noch auf dem Papier.

III. Feststellungen zur bisherigen Praxis

Die Abweichungen sind kein Einzelfall, sondern erheblich und wiederkehrend. Die Auswertung sämtlicher Tagesordnungen und der verfügbaren Niederschriften der laufenden Amtsperiode ergibt folgendes Bild.

1. Fristen

Von zehn Niederschriften, deren Vorlage bereits fällig geworden ist, wurden fünf fristgerecht in der nächsten Sitzung behandelt und fünf nicht. Die Niederschrift über die Sitzung vom 20. Oktober 2025 wurde erst am 18. Mai 2026 genehmigt, also nach rund sieben Monaten und unter Überspringen von zwei Sitzungen. Die Niederschrift über die Sitzung vom 18. Mai 2026 ist bis heute nicht behandelt worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.

2. Bereitstellung

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 26. Mai 2025, vom 21. Juli 2025 und vom 18. Mai 2026 sind im Ratsinformationssystem nicht abrufbar. Damit ist die Pflicht aus § 14 Absatz 5 der Geschäftsordnung für diese drei Sitzungen bis heute nicht erfüllt.

3. Form und Inhalt

In zwei Fällen wurde dieselbe Niederschrift in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zur Genehmigung gestellt. Die Niederschrift über die Sitzung vom 16. März 2026 ist von einem Kreisrat unterzeichnet, den dieselbe Niederschrift wenige Seiten zuvor unter den Entschuldigten führt, obwohl § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung die Teilnahme an der Verhandlung und § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung die Teilnahme an der ganzen Sitzung verlangt. Abstimmungsergebnisse werden wiederholt ohne Zahlenangabe ausgewiesen, obwohl § 33 Absatz 1 der Landkreisordnung die Abstimmungsergebnisse zum Pflichtinhalt der Niederschrift zählt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.

4. Bezeichnung in den Tagesordnungen

In vier Fällen bezeichnet die Tagesordnung eine Sitzung als letzte öffentliche Sitzung des Kreistags, obwohl zwischenzeitlich eine oder zwei weitere Sitzungen stattgefunden hatten. Für die Kreisräte und für die Öffentlichkeit ist der Rückstand aus der Tagesordnung damit nicht erkennbar.

Diese Feststellungen richten sich nicht gegen einzelne Beschäftigte der Kreistagsgeschäftsstelle. Sie belegen ein strukturelles Problem des Verfahrens, das mit einer klaren Regelung in der Geschäftsordnung behoben werden kann.

IV. Zu den einzelnen Beschlussziffern

1. Zu Ziffer 1

Satz 2 der Neufassung knüpft die Bereitstellung des Entwurfs an die Einladung und damit an die Frist des § 29 Absatz 1 der Landkreisordnung. Eine zusätzliche eigene Frist ist deshalb entbehrlich. Der Entwurf wird ausdrücklich genannt, weil ein noch nicht genehmigtes Protokoll andernfalls als nicht von Absatz 5 erfasst angesehen werden könnte. Satz 3 gibt § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung wieder. Das ist rechtlich eine Wiederholung höherrangigen Rechts und praktisch bedeutsam, weil die Mitglieder des Kreistags das Verfahren in der Geschäftsordnung nachschlagen.

2. Zu Ziffer 2

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass der bestehende Rückstand mit derselben Sitzung abgebaut wird, in der die Neuregelung beschlossen wird.

3. Zu Ziffer 3

Der Bericht dient der Aufklärung der in den Anlagen dargestellten Vorgänge und der Frage, welche organisatorischen Maßnahmen die Verwaltung ergreift. Er ersetzt eine förmliche Beanstandung, um die es der Antragstellerin ausdrücklich nicht geht.

V. Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss

Nach § 6 Absatz 6 der Hauptsatzung sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, in den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets vorberaten werden. Die Änderung der Geschäftsordnung ist nach § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung dem Kreistag vorbehalten. Zuständig für die Vorberatung ist der Verwaltungs- und Finanzausschuss, dem nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Hauptsatzung die zentralen Verwaltungs- und Digitalisierungsangelegenheiten zugewiesen sind. Dazu gehören der Geschäftsgang des Kreistags, die Arbeit der Kreistagsgeschäftsstelle und das Ratsinformationssystem. Ergänzend greift die Zweifelsregelung des § 5 Absatz 8 der Hauptsatzung, wonach im Zweifel die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben ist.

Die Vorberatung gibt der Verwaltung Gelegenheit, ihre Stellungnahme vor der Beschlussfassung im Kreistag zu erläutern, und allen Fraktionen Gelegenheit, den Text im Einzelnen zu erörtern. Die Antragstellerin legt darauf ausdrücklich Wert.

VI. Auswirkungen auf gefasste Beschlüsse

Die Vorlagefrist des § 33 Absatz 2 Satz 2 der Landkreisordnung ist eine Ordnungsvorschrift. Die Niederschrift ist Beweisurkunde und keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Die in den betroffenen Sitzungen gefassten Beschlüsse bleiben deshalb wirksam. Betroffen sind allein das Einwendungsrecht nach § 33 Absatz 2 Satz 3 der Landkreisordnung und die Überprüfungsmöglichkeit nach § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

VII. Kosten und Verwaltungsaufwand

Der Antrag verursacht keine Kosten. Die Niederschrift ist ohnehin zu fertigen, im Ratsinformationssystem bereitzustellen und dem Kreistag vorzulegen. Geändert wird allein der Zeitpunkt. Die Neuregelung nützt jedem Mitglied dieses Gremiums unabhängig von der Fraktionszugehörigkeit.

PRÖLL JAHNKE
für die Fraktion

MICHAEL M. STAUCH
Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag

Anlage 1 – Vorlage der Niederschriften in der laufenden Amtsperiode

Grundlage sind die öffentlichen Sitzungen der laufenden Amtsperiode. Die Niederschrift über die konstituierende Sitzung am 22. Juli 2024 bleibt wegen des Wahlperiodenwechsels außer Betracht.

Sitzung	Niederschrift behandelt am	Fällig nach § 33 Abs. 2 S. 2 LKrO	Bewertung
23.09.2024	04.11.2024	04.11.2024	fristgerecht
04.11.2024	10.03.2025	09.12.2024	verspätet, eine Sitzung übersprungen
09.12.2024	10.03.2025	10.03.2025	fristgerecht
10.03.2025	26.05.2025	26.05.2025	fristgerecht, am 21.07.2025 erneut aufgerufen
26.05.2025	21.07.2025	21.07.2025	fristgerecht, am 20.10.2025 erneut aufgerufen
21.07.2025	08.12.2025	20.10.2025	verspätet, eine Sitzung übersprungen
20.10.2025	18.05.2026	08.12.2025	verspätet, zwei Sitzungen übersprungen, rund sieben Monate
08.12.2025	16.03.2026	16.03.2026	fristgerecht
16.03.2026	20.07.2026	18.05.2026	verspätet, eine Sitzung übersprungen
18.05.2026	bislang nicht behandelt	20.07.2026	offen und überfällig
20.07.2026	offen	02.11.2026	noch nicht fällig

Fünf der zehn bereits fällig gewordenen Niederschriften wurden fristgerecht behandelt, fünf nicht.

Stand: 18. September 2026

Anlage 2 – Weitere Feststellungen

Nr.	Feststellung	Fundstelle
1	Die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 26. Mai 2025, vom 21. Juli 2025 und vom 18. Mai 2026 sind im Ratsinformationssystem nicht abrufbar.	Ratsinformationssystem, Abruf vom 18.09.2026
2	Die Niederschrift über die Sitzung vom 10. März 2025 wurde am 26. Mai 2025 und erneut am 21. Juli 2025 zur Genehmigung gestellt.	Tagesordnungen vom 26.05.2025 und vom 21.07.2025, jeweils TOP 2
3	Die Niederschrift über die Sitzung vom 26. Mai 2025 wurde am 21. Juli 2025 und erneut am 20. Oktober 2025 genehmigt.	Tagesordnung vom 21.07.2025 TOP 2 sowie Niederschrift vom 20.10.2025, TOP 2
4	Die Niederschrift über die Sitzung vom 16. März 2026 ist von einem Kreisrat unterzeichnet, der in derselben Niederschrift unter den Entschuldigten geführt wird.	Niederschrift vom 16.03.2026, Seite 3 und Seite 28
5	Abstimmungsergebnisse werden ohne Zahlenangabe ausgewiesen, etwa als mehrheitliche Ja-Stimmen oder mehrheitliche Gegenstimmen.	Niederschriften vom 20.10.2025 und vom 16.03.2026, mehrfach
6	Die Niederschrift über die Sitzung vom 4. November 2024 weist 65 anwesende und 7 entschuldigte Kreisräte aus. Zwei der 74 Mitglieder sind weder als anwesend gezählt noch als abwesend benannt.	Niederschrift vom 04.11.2024, Seite 3
7	Die Niederschrift über die Sitzung vom 10. März 2025 weist unter TOP 3 einen gemeinsamen einstimmigen Genehmigungsbeschluss für zwei Niederschriften aus. Ein Hinweis unmittelbar darunter besagt, die Beschlussfassung zur Niederschrift vom 4. November 2024 sei erst nach TOP 12 erfolgt.	Niederschrift vom 10.03.2025, Seiten 4 und 5
8	Die Tagesordnungen bezeichnen in vier Fällen eine Sitzung als letzte öffentliche Sitzung des Kreistags, obwohl zwischenzeitlich eine oder zwei weitere Sitzungen stattgefunden hatten.	Tagesordnungen vom 20.10.2025, 08.12.2025, 18.05.2026 und 20.07.2026, jeweils TOP 2

Stand: 18. September 2026